Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 3016.) Allerhöchstes Privilegium vom 31. Mai 1848. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadtobligationen, zum Betrage von 200,000 Thalern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da der Oberbürgermeister und der Gemeinderath der Stadt Cöln darauf angetragen haben, zu verschiedenen, für Rechnung der Stadt auszuführenden öffentlichen Arbeiten eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadtobligationen aufnehmen zu dürfen, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von auf den Inhaber lautender Cölner Stadtobligationen zum Betrage von Zweihunderttausend Thalern, und zwar in Scheinen zu 50 Thalern, oder zu einem durch 50 theilbaren Betrage, welche nach dem hier folgenden Schema auszustellen und mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 31. Mai 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Auerswald. Hansemann. v. Patow.

Ausgegeben zu Berlin den 19. August 1848.

Schema.

№

Stadt-Kölnische Obligation

im Betrage

von Thalern ______ Preuß. Kurant

genehmigt durch Beschluß des Gemeinderathes vom 15. u. 17. März 1848.

Der Ober-Bürgermeister und zugleich Gemeindevorsteher der Stadt Köln und die speziell beauftragten Mitglieder der vom Gemeinderathe hierzu ernannten Kommission bescheinigen durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber

den Betrag von ______ Thalern Pr. Krt.

in Folge der desfalls geschehenen baaren Einzahlung an die Stadtkasse, an der Stadt Köln zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent festgesetzten Zinsen sind am zwanzigsten März jedes Jahres fällig und werden nur gegen Rückgabe des beigefügten betreffenden, von dem Inhaber genau vollzogenen Quittungs-Formulars gezahlt.

Dieses Darlehn soll, wenn die längst beschlossene größere Anleihe, in dem erforderlichen Umfange zu Stande kommt, zurückgezahlt werden. Jedenfalls steht dem Inhaber nach Ablauf von drei Jahren (der Stadt auch während dieser Zeit) das Kündigungsrecht auf Rückzahlung, drei Monate nach der Kündigung zu. Die Kündigung Seitens des Inhabers erfolgt brieflich. Seitens der Stadt durch Bekanntmachung in den Kölnischen Zeitungen.

Die Rückzahlung des Kapitals geschieht gegen Auslieferung dieser Obligation.

Für die richtige Verzinsung und Tilgung haftet das Gesammt-Vermögen und die Gesammteinnahme der Stadt.

Köln, den 20. März 1848.

Der Ober-Bürgermeister. Die Mitglieder der gemeinderäthlichen Kommission.

STADT-KÖLNISCHE OBLIGATION.

Erste Zinsen-Quittung

zur Stadt-Kölnischen Obligation №
über
Thaler Preuß. Krt.

Unterzeichneter bescheinigt hiermit, aus der Stadtkasse
Thaler Preuß. Krt.
als Zinsen des oben bezeichneten Darlehns für den Zeitraum vom 20. März 1848. bis zum 20. März 1849. richtig empfangen zu haben. Köln, 20. März 1849.

Zweite Zinsen-Quittung

zur Stadt-Kölnischen Obligation №
über
Thaler Preuß. Krt.

Unterzeichneter bescheinigt hiermit, aus der Stadtkasse
Thaler Preuß. Krt.
als Zinsen des oben bezeichneten Darlehns für den Zeitraum vom 20. März 1849. bis zum 20. März 1850. richtig empfangen zu haben. Köln, 20. März 1850.

Dritte Zinsen-Quittung

zur Stadt-Kölnischen Obligation №
über
Thaler Preuß. Krt.

Unterzeichneter bescheinigt hiermit, aus der Stadtkasse
Thaler Preuß. Krt.
als Zinsen des oben bezeichneten Darlehns für den Zeitraum vom 20. März 1850. bis zum 20. März 1851. richtig empfangen zu haben. Köln, 20. März 1851.

(Nr. 3017.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 26. Juli 1848. über einige Abänderungen des Statuts für die Berlin-Anhaltsche Eisenbahngesellschaft und die derselben beigefügten Nachtragsbestimmungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Berlin-Anhaltsche Eisenbahngesellschaft in den am 26. April 1847. und am 29. Mai 1848. abgehaltenen Generalversammlungen beschlossen hat, das unterm 15. Mai 1839. Allerhöchst bestätigte Gesellschaftsstatut (Gesetzsammlung für 1839. Seite 177. und folgende) in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 26. des Statuts den Uns vorgelegten „Nachtragsbestimmungen" hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilen.

Diese Bestätigungsurkunde ist mit den gedachten Nachtragsbestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Sanssouci, den 26. Juli 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Milde. Märcker.

Nachtragsbestimmungen

zu dem

am 15. Mai 1839. Allerhöchst bestätigten Statute der Berlin-Sächsischen, jetzt Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft.

(Gesetzsammlung Nr. 2019.)

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft hat folgende Abänderungen und Ergänzungen ihres oben bezeichneten Statuts beschlossen und festgesetzt:

Artikel I.

(Zu §. 4. des Statuts.)

Der §. 4. des Gesellschaftsstatuts, welcher durch die unterm 7. Dezember 1840. (Gesetzsammlung Nr. 2129.), 18. Februar 1842. (Gesetzsammlung Nr. 2247.) und 2. September 1845. (Gesetzsammlung Nr. 2621.) Allerhöchst bestätigten Nachträge bereits außer Anwendung gesetzt ist, wird hiermit völlig aufgehoben und statt seiner Folgendes bestimmt:

Das Stammkapital der Gesellschaft besteht in Sechs Millionen Thaler Preuß. Kurant und wird durch 30,000 Stück Aktien à 200 Rthlr. repräsentirt. Von diesen sind bereits 15,000 Stück ausgefertigt und befinden sich im Umlaufe; für die übrigen 15,000 Stück sind vorläufig Interims-Quittungen ausgegeben, welche nach vollständig berichtigter Einzahlung in Stammaktien Litt. B. umgeschrieben werden sollen. Dieses Stamm-Kapital ist mit einer Schuld von

Einer und einer halben Million Thaler in Kurant

belastet, über welche Prioritätsaktien, und zwar:

1300 Stück à 500 Rthlr.	....	650,000 Rthlr.
und 8500 = à 100 =	....	850,000 =
	in Summa	1,500,000 Rthlr.

ausgegeben und in Umlauf gesetzt sind. Das gesammte Anlagekapital des Unternehmens der Gesellschaft beträgt demnach Sieben und eine halbe Million Thaler.

Artikel II.

(zu §. 22. des Statuts.)

Das im §. 22. ausgesprochene Maximum des Gesellschaftsfonds und der zulässigen Verschuldung desselben (durch Prioritätsaktien) ist auf die im Art. I. dieses Nachtrags bezeichneten Summen erhöht.

Artikel III.

(zu den §§. 24., 31. und 45. des Statuts.)

a) Nur auf den Beschluß des Verwaltungsraths, nicht des Vorsitzenden allein,

allein, können außerordentliche Generalversammlungen konvozirt und die in denselben, sowie in den ordentlichen Generalversammlungen zu berathenden Gegenstände bestimmt werden. Die dem entgegenstehenden Bestimmungen in den §§. 24., 31. und 45. der Statuten werden hiermit aufgehoben.

b) Sobald die Inhaber von einer Million Thaler in Aktien der Gesellschaft (5000 Stück) auf eine außerordentliche Generalversammlung antragen und die Aktien in der im §. 28. vorgeschriebenen Art bei der Direktion niederlegen, ist der Verwaltungsrath eine solche Generalversammlung sofort zu berufen verbunden.

Artikel IV.

(Zu den §§. 34. 35. 37. und 42. des Statuts.)

Die §§. 34. 35. 37. und 42. des Statuts und namentlich die darin angeordnete Wahl stellvertretender Mitglieder, werden hiermit aufgehoben und den allegirten Vorschriften folgende Bestimmungen substituirt:

a) Der Verwaltungsrath besteht künftig aus dreizehn in Berlin wohnenden Aktionairs der Gesellschaft, von denen Jeder zehn Aktien besitzen und für die Dauer seines Amts bei der Gesellschaftskasse niederlegen muß.

b) Sämmtliche Mitglieder wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf ein Jahr. In einzelnen Fällen ist der Vorsitzende bei eigener und des Stellvertreters Behinderung und eventuell der Letztere selbst ein anderes Mitglied zu substituiren befugt.

c) Jedes Mitglied scheidet nach dreijähriger Amtsführung aus, ist jedoch bis zu dem Tage zu fungiren berechtigt, an welchem es durch eine neue Wahl ersetzt wird. Die Ausscheidenden können sogleich wieder gewählt werden.

d) Nach einer vier Wochen vorher einzureichenden Anzeige ist ein Mitglied sein Amt niederzulegen berechtigt und empfängt bei seinem Ausscheiden die deponirten Aktien zurück.

e) Ein im Laufe des Jahres ausscheidendes Mitglied wird durch Wahl in der nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt.

Sollte die Zahl der Mitglieder bis auf acht herabsinken, so muß eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl der fehlenden Mitglieder berufen werden.

Artikel V.

(Zu §. 36. des Statuts.)

Zu den Hindernissen, welche dem Eintritte in den Verwaltungsrath entgegenstehen oder das Ausscheiden aus demselben bedingen, gehört auch die rechtskräftige Verurtheilung der betreffenden Person zu einer solchen Strafe, durch welche sie zur Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig wird.

 Ar=

Artikel VI.
(zu §. 38. des Statuts.)

Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch zu allen Verträgen erforderlich, deren Gegenstand die Summe von 1000 Rthlrn. übersteigt.

Die dem entgegenstehende Bestimmung im §. 53. fällt demnach nunmehr fort.

Artikel VII.
(zu §. 45. des Statuts.)

Zur Fassung eines Beschlusses des Verwaltungsraths ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern desselben, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich.

Artikel VIII.
(zu den §§. 48. bis 52. des Statuts.)

Unter Aufhebung der §§. 48. 49. 50. 51. und 52. des Statuts und namentlich der darin angeordneten Wahl stellvertretender Direktionsmitglieder, wird Folgendes bestimmt:

1) Die von dem Verwaltungsrathe zu wählende Direktion soll künftig aus acht in Berlin wohnenden Aktionairs bestehen, von denen jeder zehn Aktien der Gesellschaft besitzen und für die Dauer seines Amts bis zu der über seine Amtsführung ihm ertheilten Decharge, bei der Hauptkasse niederlegen muß. Auch für die neu hinzutretenden drei Mitglieder bleibt die Bestimmung ihrer Remuneration — mit Rücksicht auf §. 60. des Statuts — dem Verwaltungsrathe überlassen.

   Aus den Direktionsmitgliedern ernennt der Verwaltungsrath den Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertreter, und bestimmt die Dauer dieser ihrer Geschäftsführung.

2) Die in §. 36. des Statuts und im Artikel V. dieses Nachtrags aufgeführten Hindernisse stehen auch der Wahl eines Direktors, sowie der Fortsetzung seiner Amtsführung entgegen. Besoldete Beamte der Gesellschaft sind zu Direktionsmitgliedern wählbar, sofern sie auf das bis zu ihrer Wahl von ihnen bekleidete Amt sofort nach ihrer Wahl verzichten.

   Einen gleichen Hinderungsgrund bildet die Stellung als Direktions-Mitglied oder als besoldeter Beamte bei einer andern Eisenbahngesellschaft.

3) Die Amtsdauer der von jetzt ab zu wählenden Direktoren wird auf drei Jahre beschränkt. Der Verwaltungsrath soll jedoch, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder es für zweckmäßig erachten, befugt sein, drei Direktions-Mitglieder auf längere Zeit zu wählen. Nach einer vier Wochen vorher dem Verwaltungsrathe zu machenden schriftlichen Anzeige ist jeder Direktor sein Amt niederzulegen berechtigt.

4) Je-

4) Jedes Direktionsmitglied kann, wenn zehn Mitglieder des Verwaltungsraths es verlangen, suspendirt werden; jedoch bleibt demselben die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung nach §. 68. des Statuts vorbehalten.

Artikel IX.

(Zu §. 54. confr. §§. 56. 57. und 58. des Statuts.)

Die Direktion führt die Geschäfte nach einer von ihr zu entwerfenden, der Genehmigung des Verwaltungsraths bedürfenden Geschäftsordnung. Letztere muß zugleich über die in den §§. 56. 57. und 58. des Statuts erwähnten Gegenstände die erforderlichen Bestimmungen enthalten. Die allegirten Paragraphen werden demnach hiermit aufgehoben und für wegfallend erklärt.

Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der Anwesenheit von vier Direktionsmitgliedern, unter denen die Mehrheit der Stimmen und bei gleicher Stimmenzahl der Vorsitzende entscheidet.

Artikel X.

(Zu den §§. 55. und 61. des Statuts.)

Ueber die in den §§. 55. und 61. dem Verwaltungsrathe und der Direktion gemeinschaftlich übertragene Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Beamten werden unter Aufhebung des §. 61. folgende Bestimmungen getroffen.

1) Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche ein die Summe von dreihundert Thalern übersteigendes, fixirtes Diensteinkommen zu beziehen haben, werden von dem Verwaltungsrathe und der Direktion in gemeinschaftlichen Konferenzen, in denen der Vorsitzende des Verwaltungsraths den Vorsitz führt, durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt, unter Feststellung der Bedingungen ihrer Anstellung. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

2) Diejenigen Beamten, welche etatsmäßig ein fixirtes Diensteinkommen bis Dreihundert Thaler inklusive genießen, wählt die Direktion allein, sie ist aber deren Anstellung dem Verwaltungsrathe anzuzeigen verpflichtet. Die Direktion ist berechtigt, sämmtliche Beamte der Gesellschaft mit Ausnahme des Syndikus zu suspendiren.

3) Die nämliche sub 1. und 2. festgesetzte Norm gilt auch für die Befugniß zur Entlassung der Beamten. Das in einem solchen Falle zu beobachtende Verfahren muß durch die Geschäftsordnung der Direktion bestimmt werden.

4) Sämmtliche Beamte sind mit einer schriftlichen oder gedruckten, von der Direktion zu entwerfenden Dienstinstruktion zu versehen, welche hinsichtlich der Beamten ad 1. der Genehmigung des Verwaltungsraths bedarf, hinsichtlich der Beamten ad 2. dem letztern zur Kenntnißnahme eingereicht werden muß.

5) Die Beaufsichtigung der Beamten ist lediglich Sache der Direktion, un-

unbeschadet jedoch der dem Verwaltungsrath obliegenden allgemeinen Kontrolle.

6) Die Wahl des Rechtskonsulenten der Gesellschaft (Syndikus) und die Bestimmung der Bedingungen seiner Anstellung, so wie seiner Remuneration, erfolgt von dem Verwaltungsrathe allein.

Artikel XI.

(Zu §. 70.)

Die transitorische Bestimmung des §. 70. ist längst erledigt und fällt nunmehr fort.

Artikel XII.

Die vorstehenden Bestimmungen treten in Kraft sobald dieser Nachtrag zum Statute die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat. Die jetzigen stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsraths treten als danu für die noch übrige Zeit ihrer Amtsdauer als wirkliche Mitglieder ein. Die alsdann fungirenden wirklichen Mitglieder der Direktion behalten ihre amtliche Stellung bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie gewählt sind, unter den bei ihrer Wahl gestellten Bedingungen; die stellvertretenden Mitglieder fungiren von da ab als wirkliche Mitglieder und zwar für den im Artikel VIII. Nr. 3. festgesetzten Zeitraum.